

An das
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Per E-Mail: legvet@bmgf.gv.at.



Bearbeiter/-in: Mag. Elisabeth Kaufmann
oe@tieraerztekammer.at
Wien, 20.1.2017
GZ 42-200028-2017

Betreff: BMGF-74100/0068-II/B/16b/2017
Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung

Sehr geehrter Herr Hon.-Prof. Dr. Aigner!!

Die Österreichische Tierärztekammer (ÖTK) dankt für die Übersendung des Verordnungsentwurfes über die Mindestanforderungen zum Schutz von Tieren in besonderen Haltungen und erstattet fristgerecht folgende

Stellungnahme.

Die Österreichische Tierärztekammer begrüßt grundsätzlich die geplante Verordnung und erlaubt sich auf nachfolgende Punkte aufmerksam zu machen:

1. Im § 3 der genannten Verordnung wird auf die Mindestanforderungen bei der Haltung von Tieren in der 1. und 2. Tierhaltungsverordnung verwiesen. Es soll zudem eine Unterbringung in Tierheimen bis zu maximal einem Jahr möglich sein, wenn diese Mindestanforderungen unterschritten werden. Dies erscheint jedenfalls zu lange, denn es könnte für das Tier unnötige Leiden und Qualen bedeuten, wenn es bis zu einem Jahr unter den Mindestanforderungen der Tierhaltung leben müsste. Bei dem angedachten Zeitraum bis zu einem Jahr kann zudem auch nicht mehr von „vorübergehend“ gesprochen werden. Selbst für den Fall, dass in einem Tierheim in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen mehr Tiere als vorgesehen aufgenommen werden müssen, darf nach Ansicht der ÖTK eine Haltung unter den Mindestanforderungen -wenn überhaupt- nur sehr kurzfristig sein.
2. Wenn im § 5 Z 5 für Säugetiere, Vögel und Reptilien sichergestellt werden muss, dass diese nicht länger als drei Monate in einem Zoofachgeschäft unter den Mindestanforderungen gehalten werden dürfen, so wird ausgeführt, dass aus veterinärmedizinischer Sicht eine derartige Haltung unter den Mindestanforderungen grundsätzlich abgelehnt wird. Es darf zudem darauf hingewiesen werden, dass in den meisten Fällen aus rein wirtschaftlichen Überlegungen eine Haltung von mehr als drei Monaten von vornherein nicht erwünscht ist und



daher die Betreiber von Zoofachgeschäften eine über die Mindestanforderungen hinausgehende, und damit aus veterinärmedizinischer Sicht wünschenswertere Haltung von vornherein nicht ermöglichen.

3. In § 8 Abs 1 Z 2 ist vorgesehen, dass die Betreuung und Pflege der Tiere sowohl durch eine Betreuungsperson, als auch durch die Betreuungstierärzte oder den Betreuungstierarzt auch außerhalb der Geschäftszeiten sicher zu stellen ist. Es wird hier angeregt, genauer zu definieren, in welchem Umfang diese Betreuung stattfinden soll (z.B. wann genau, wie lange, wie oft).

4. Sowohl im § 8 Abs 4 Z 4, als auch im §15 Abs 2 Z 4 wird im Falle vom Nachweis des Coronavirus bei Katzen auf die Anlage 4 Punkt II Z 2, sowie auf das Ergebnis dieser Untersuchung verwiesen. Die ÖTK möchte dazu anmerken, dass eine genaue Vorgehensweise zur Probenentnahme und zur Interpretation des Probenergebnisses fehlt und führt dazu aus:

Nach Rücksprache mit Frau Univ. Prof. Dr. Karin Möstl, die in Österreich als Spezialistin auf diesem Gebiet gilt, kann gesagt werden, dass von Experten die routinemäßige Testung auf Coronaviren aus verschiedenen fachlichen Gründen nicht empfohlen wird (bei klinisch unauffälligen Tieren; wenn es also nicht um diagnostische Untersuchungen vor allem bei Durchfall geht).

Bestätigt wird dies auch in den ABCD (European Advisory Board on Cat Diseases) – Empfehlungen (auf den diesbezüglichen link unter <http://www.abcdcatsvets.org/infectious-diseases-in-shelter-situations-and-their-management/> darf verwiesen werden).

Folgende Bedenken, warum eine Testung auf Coronavirusausscheidung keinen Sinn macht, werden von Frau Univ. Prof Möstl angeführt:

Wer nimmt die Proben und wie wird die Zuordnung der Probe zum individuellen Tier sichergestellt? Bei Würfen wird die Zuordnung von Kotproben zum Einzeltier nicht einfach sein; in diesem Fall dürften Rektaltupferproben günstiger sein.

Bei einem positiven Ergebnis durch ein entsprechend spezialisiertes Labor kann davon ausgegangen werden, dass es sich um einen Ausscheider handelt. Die Frage ist, was mit diesem Tier geschieht. Falls es nicht rasch (mit Information über diesen Befund) verkauft werden kann, stellt es eine sehr effiziente Infektionsquelle für die anderen Tiere dar. Euthanasie ist jedenfalls nicht angebracht, da ja das Risiko einer FIP gering ist.

Bei einem negativen Ergebnis gibt es folgende Schwachstellen: 1. schließt ein negatives Ergebnis an nur einer Kotprobe nicht aus, dass es sich um einen Ausscheider handelt, da Coronaviren oft intermittierend ausgeschieden werden; 2. kann das Tier gerade erst infiziert worden sein, die Probe also zu früh entnommen worden sein; und 3. wenn nicht sichergestellt werden kann, dass es nicht nach der Probennahme zu einer Infektion kommt, ist das negative Ergebnis wenig wert.

Schließlich könnte die Formulierung "Coronavirusuntersuchung (FIP)" insofern missverstanden werden, als der Nachweis von Coronaviren im Kot als "FIP-Test" interpretiert wird, was so nicht zutrifft.

Aus veterinärmedizinischer Sicht würde eine Testung auf Retrovirusinfektionen (Feline Leukose Virus – Antigentest, sowie Felines Immundefizienz Virus – Antikörpertest) jedenfalls Sinn machen und sollte empfohlen werden.

5. Bei den Anforderungen an das Personal ist im § 13 vorgesehen, dass eine Person „mit Kenntnissen über tiergerechte Tierhaltung“ regelmäßig und dauernd tätig sein muss. Es wird dabei aber nicht näher definiert, welche Kenntnisse genau dabei erforderlich sind. Zielführender erscheint es, den erforderlichen Ausbildungsstandard genau zu definieren, wobei vorzugsweise für alle Bereiche eine einheitliche Regelung zur Anwendung kommen sollte.

In diesem Zusammenhang darf erwähnt werden, dass es im Abschnitt 6 der gegenständlichen Verordnung für Tierasyle und Gnadenhöfe keine Hinweise bezüglich den Anforderungen an das Personal gibt. Die ÖTK tritt dafür ein, dass es auch in diesem Bereich entsprechende Regelungen geben muss bzw. die zu treffenden einheitlichen Regelungen auch hier zu gelten haben.

6. Zu der im § 18 Abs 3 enthaltenen Regelung, wonach allen Tieren über die Fütterung und Reinigung hinausgehend entsprechend ihrer Art Kontakt zu Menschen zu ermöglichen ist, wird angeregt, genauere zeitliche Angaben dazu auszuführen.

Ebenso ist es aus Sicht der Tierärzteschaft notwendig, die im Abs 8 leg. cit., sowie im § 21 Abs 5 enthaltene Formulierung der „angemessenen Zeitabstände“ für eine umfassende tierärztliche Untersuchung aller untergebrachten Tiere genauer zu definieren.

7. Im § 21 Abs 3 der genannten Verordnung ist festgehalten, dass für Papageien (Psittacidae) die Überbringerin oder der Überbringer ein gültiges Gesundheitszeugnis vorlegen muss. Dazu darf angemerkt werden, dass es nicht nachvollziehbar ist, warum diese Verpflichtung nur bei Papageien und nicht auch bei allen anderen Vögeln gelten soll. Bei einer normalen klinischen Untersuchung kann selbst ein erfahrener Tierarzt den Großteil der möglichen Erkrankungen übersehen, da Vögel über sehr lange Zeit keine klinischen Symptome zeigen, obwohl sie „nicht gesund“ sind. Aus veterinärmedizinischer Sicht würde zB eine zwingend vorgesehene Untersuchung auf die Ausscheidung von Chlamydien (*Chlamydophila sp.*) mittels PRC Sinn machen, da diese Erkrankung auch auf den Menschen und damit auf das Pflegepersonal übertragen werden kann. Möglicherweise war das auch der Hintergrund für diesen Passus, nur erscheint ein Gesundheitszeugnis ohne Chlamydientest zu wenig aussagekräftig und daher nicht sinnvoll.

8. Im § 24 Z 2 ist vorgesehen, dass in Tierasylen und Gnadenhöfen eine in geeigneter Weise ausgestattete zusätzliche Räumlichkeit mit Unterkünften zur vorübergehenden getrennten Unterbringung kranker Tiere verfügbar sein muss. Es darf darauf hingewiesen werden, dass auch immer wieder größere Tiere wie Pferde, Esel, etc. untergebracht werden, sodass bei der geforderten getrennten Unterbringung von kranken Tieren dies nicht unbedingt in einem Raum möglich sein wird. Daher soll zumindest im Fall erkrankter Tiere zusätzlich ein Raum für Quarantänekäfige für Kleintiere und zusätzlich ein Stallabteil für Großtiere verfügbar sein.

9. Der § 25 enthält zwar Mindestanforderungen an Räumlichkeiten und Unterkünfte von Tierasylen und Gnadenhöfen, enthält jedoch keinerlei Regelungen für entsprechende Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten oder Auslauf der Tiere. Aus Sicht der Tierärzteschaft wären auch diesbezügliche Bestimmungen notwendig.

Zu der im Abs 4 leg. cit. vorgesehenen tierärztlichen Untersuchung wäre aus Sicht der Tierärzte bei Huf- und Klautieren zusätzlich eine Bestimmung über regelmäßige fachgerechte Huf- und Klauenpflege dringend erforderlich, zumal eine vernachlässigte Huf- und Klauenpflege unweigerlich zu (vermeidbaren) Schmerzen für das Tier führt. Eine diesbezügliche fachgerechte Kontrolle mindestens dreimal im Jahr wird zudem als notwendig erachtet.

10. Was die Aufzeichnungen zur behördlichen Überprüfung gemäß § 26 Abs 1 anbelangt, so erscheint es sinnvoll, zum Nachweis der Identität bei Equiden den Equidenpass aufzunehmen.

11. Zur Anlage 1 hinsichtlich der Mindestabmessungen der Unterkünfte für die kurzfristige Haltung von Tieren in Zoofachgeschäften, sowie vergleichbaren Einrichtungen, die Tiere zum Verkauf anbieten (§ 5 Abs 1) wird ausgeführt:

In Bezug auf Vögel ist die Mindestgrundfläche bei allen angegebenen Spezies nach heutigem Wissensstand in dieser Dimension grundsätzlich viel zu gering und daher aus veterinärmedizinischer Sicht in keiner Weise akzeptabel.

Eine Haltung von bis zu 3 kleinen Kakadus auf einer Grundfläche von 0,5 m² ist gerade bei den als sehr aggressiv bekannten Vögeln unter keinen Umständen empfehlenswert, da es hier bei einer solchen Haltung mit großer Wahrscheinlichkeit zu Kämpfen und teilweise tödlichen Verletzungen zwischen Männchen kommt.

Auch die kurzfristige Möglichkeit, insbesondere Vertreter der Papageienvögel einzeln zu halten, darf nicht zur Diskussion stehen, da immer mindestens 2 Vögel dieser Art gehalten werden sollen. Im Übrigen sollen Graupapageien nicht als Beispiel angeführt werden.

Die ÖTK gibt auch zu bedenken, dass es für potentielle Kunden schwer nachvollziehbar ist, warum die gesetzlichen Bestimmungen für die-wenn auch nur kurzfristige-Haltung von

bestimmten Tieren in Zoofachgeschäften von der gesetzlich verpflichtenden Haltung in Privathand abweichen sollte.

In Bezug auf Reptilien ist die Tabelle irreführend, da in Spalte 2 der entscheidende Hinweis fehlt, dass eine Abhängigkeit zur Körpergröße des Tieres besteht. Erst ab Spalte 3 (mehrere Tiere) wird darauf Bezug genommen. Dadurch könnte z.B. eine 1m lange Bodenschlange (zB Boa constrictor) legal im Zoofachhandel auf einer Grundfläche von 0,18m² gehalten und ausgestellt werden.

12. Zur Anlage 2 betreffend die Mindestanforderungen an die Ausstattung der Tierunterkünfte und die Betreuung der Tiere bei kurzfristiger Haltung im Zoofachhandel und in vergleichbaren Einrichtungen, die Tiere zum Verkauf anbieten (§ 5 Abs 1 Z 2) darf ausgeführt werden:

Bei Kleinsäugetieren ist vorgesehen, dass das Trinkwasser in Trinkflaschen oder standfesten offenen Gefäßen angeboten werden muss (1.4.3.) Aus Veterinärsicht sollte es hingegen Mindeststandard sein, dass das Trinkwasser aus hygienischen Gründen ausschließlich aus Trinkflaschen und nicht aus offenen Gefäßen dargeboten wird.

In Bezug auf Vögel ist vorgesehen, dass die gesamte Bodenfläche gleichmäßig mit gesundheitlich unbedenklicher Einstreu bedeckt sein muss (2.2.1.). Dem wird entgegnet, dass dies für Papageien und Sittiche (Psittacidae) nicht zutreffend sein kann, weil nach dem heutigen Stand des Wissens ein Boden, der einfach zu wechseln und bei dem die Kotbeschaffenheit sofort gut ersichtlich ist, jedenfalls vorzuziehen ist (z.B. Zeitungspapier oder Küchenrolle).

Zum Punkt Trinkwasser und Futter ist vorgesehen, dass als Verdauungshilfe Grit anzubieten ist (2.4.3.). Nach den neuesten Erkenntnissen ist das jedoch für z.B. Papageien und Sittiche nicht zutreffend, zumindest müsste hier zusätzlich eine Begriffsbestimmung zum Thema „Grit“ stattfinden wie folgt:

Muschelgrit: Teile der Schalen von Muscheln, die von Vögeln aufgenommen werden, um Calcium bereitzustellen. Muschelgrit ist hilfreich als Calciumlieferant, dient jedoch nicht als Verdauungshilfe. Wenn Calcium in anderer Form angeboten wird, muss kein Muschelgrit vorhanden sein.

Taubengrit, Hühnergrit, Grit: kleine Steinchen, die bei Tauben und Hühnern und ähnlichen Spezies in Freilandhaltung aufgenommen werden, um damit z.B. Körner, die ganz und unzerkleinert (also nicht zerkleinert durch den Schnabel wie z.B. bei Papageien) geschluckt werden, im Magen zu zerkleinern.

Zum Thema Bademöglichkeiten ist vorgesehen, dass alle Vögel alternativ zu einer täglich frischen Bademöglichkeit mit Wasser besprüht werden dürfen. Dem ist entgegenzuhalten, dass das Besprühen mit Wasser keine Alternative zum Baden darstellt und das Besprühen mit


Wasser dagegen für viele Vögel eher Stress als Freude bedeutet. Das Besprühen hat auch negative Auswirkungen auf den Käfig, das angebotene Futter und den Boden und ist gerade bei Käfigen mit einer größeren Zahl von Insassen (z.B. Wellensittichen, Kanarienvögel) kontraproduktiv.

13. Zur Anlage 3 bezüglich des Lehrganges über Tierhaltung und Tierschutz erlaubt sich die Österreichische Tierärztekammer darauf hinzuweisen, dass dieser Kurs aus dem ursprünglichen „Zoofachhändler – Kurs“ 1991 entstand. Es gibt völlige Übereinstimmung aller Lehrenden dieses Kurses, der in 5 Bundesländern abgehalten wird, dass die Inhalte für die Teilnehmer, die derzeit den Kurs besuchen müssen – entsprechend dem Anwendungsbereich dieser Verordnung mit Ausnahme von Tierasylen und Gnadenhöfen – nur für Zoofachhändler zielführend ist.

Eine Überarbeitung und Adaptierung dieses Lehrganges an die heutigen Gegebenheiten ist daher dringend zu empfehlen. Es wird angeregt, dass dies in Kooperation der Vortragenden mit den Vertretern der WKÖ, sowie Vertretern der Tierheime durchgeführt wird.

Die Österreichische Tierärztekammer ersucht um Berücksichtigung der aufgezeigten Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

A blue circular stamp of the Austrian Veterinary Chamber (Österreichische Tierärztekammer) is placed over the signature. The stamp contains the text 'ÖSTERREICHISCHE TIERÄRZTEKAMMER' around the perimeter and a central emblem. A signature in blue ink is written across the stamp.

Mag. Kurt Fröhlich e.h.
Präsident der Österreichischen Tierärztekammer
Dr. Manfred Hochleitner
Landesstellenpräsident Wien